



Informationsnotiz

- **Verfahren zur Anerkennung (Gleichwertigkeit) der Abschlüsse von deutschen Altenpflegerinnen/Altenpflegern**
- **Möglichkeiten im schweizerischen Bildungssystem**

Deutsche Altenpflegerinnen/Altenpflegern haben **ab 1. Januar 2014** die Möglichkeit, eine **Anerkennung im Rahmen der heutigen schweizerischen Bildungssystematik zu erhalten**. Die vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) bis Ende 2013 ausgestellten Kompetenzbescheinigungen behalten mit Blick auf die Ausübung der Tätigkeit ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert bzw. es muss kein Gesuch um Anerkennung gestellt werden.

Deutsche Altenpflegerinnen und Altenpfleger haben aber auch weiterhin die Möglichkeit, zu einem schweizerischen Abschluss auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe zu gelangen.

1. Verfahren der Anerkennung (Gleichwertigkeit)

Gesuche um Anerkennung deutscher Altenpflegerinnen und Altenpfleger werden vom SBFI im Einzelfall gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur schweizerischen Grundausbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe) Fachrichtung Betagtenbetreuung geprüft und beurteilt.

Allgemeine Informationen über die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise sind auf der Internetseite www.sbf.admin.ch/diploma aufgeschaltet. Detaillierte Informationen zum Verfahren in der Zuständigkeit des SBFI sowie das entsprechende Formular (Vorgesuch E 2) sind auf der Webseite <http://www.sbf.admin.ch/diploma/01783/01787/index.html?lang=de> aufgeschaltet.

2. Weitere Möglichkeiten im schweizerischen Bildungssystem

a) Schweizerischer Abschlusses als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ

Deutsche Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die einen schweizerischen Abschluss als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ anstreben, können diesen mittels Nachholbildung erlangen. Es stehen folgende Möglichkeiten der Nachholbildung offen¹:

Verkürzte berufliche Grundbildung

Das Absolvieren einer verkürzten beruflichen Grundbildung ist möglich. Es muss ein Lehrvertrag mit einem Lehrbetrieb abgeschlossen werden.

Zulassung zur Abschlussprüfung für Erwachsene

Voraussetzung ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung. Die kantonalen Ämter sind für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zuständig. Die interessierten Personen müssen einen Antrag an den Kanton stellen. Das Berufsbildungsamt entscheidet aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen über die Zulassung und allfällige Dispensationen.

¹ Informationen zum Berufsabschluss für Erwachsene sind unter <http://www.berufsbildung.ch/dyn/8728.aspx> verfügbar.

Validierung von Bildungsleistungen

Erwachsene mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung können gemäss Artikel 30 und 31 BBV ihre beruflichen Handlungskompetenzen in einem Validierungsdossier nachweisen und so einen formalen Abschluss erlangen. Fehlende Kompetenzen müssen nachträglich erworben und belegt werden. Die Kantone begleiten Kandidatinnen und Kandidaten, die im Kanton wohnhaft sind, im Validierungsverfahren. In einigen Kantonen steht das Validierungsverfahren gegen Gebühr auch Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ausländischen Abschluss offen.

b) Schweizerischer Abschluss als dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF

Gemäss dem Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule in Pflege werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen, wenn sie die Eignungsabklärung bestanden haben. Es steht den Bildungsanbietern frei, die Abschlüsse der deutschen Altenpflegerinnen und Altenpfleger als Abschluss auf der Sekundarstufe II für den Zugang zur Ausbildung als dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF zu akzeptieren. Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die zuständigen Bildungsanbieter.

c) Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung

Die genannte Berufsprüfung ist in Planung. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird diese eine weitere berufliche Qualifikation auf der Tertiärstufe ermöglichen.

SBFI, Juli 2014 / spb